



Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten (Relevanzcheck) im geplanten Bau- gebiet „Am Kloster Heiligenzell“ Gemeinde Friesenheim (Orten- aukreis)

1. Planungsvorgaben, Bestand

Das Hauptgebäude des ehemaligen Klosters Heiligenzell soll zu einer Kindertagesstätte umgebaut werden. Dies hat der Gemeinderat Friesenheim in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beschlossen. Um die geplante Kindertagesstätte erschließen zu können, ist der Bau einer neuen Erschließungsstraße im rückwärtigen Bereich erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren rückwärtig gelegenen Flächen der früheren Gärtnerei erschlossen und einer Bebauung zugeführt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha (32.859 m²).

Er wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Böschung sowie den Friedhof
- im Osten durch die Oberweierer Straße
- im Süden durch die Heiligenzeller Hauptstraße
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

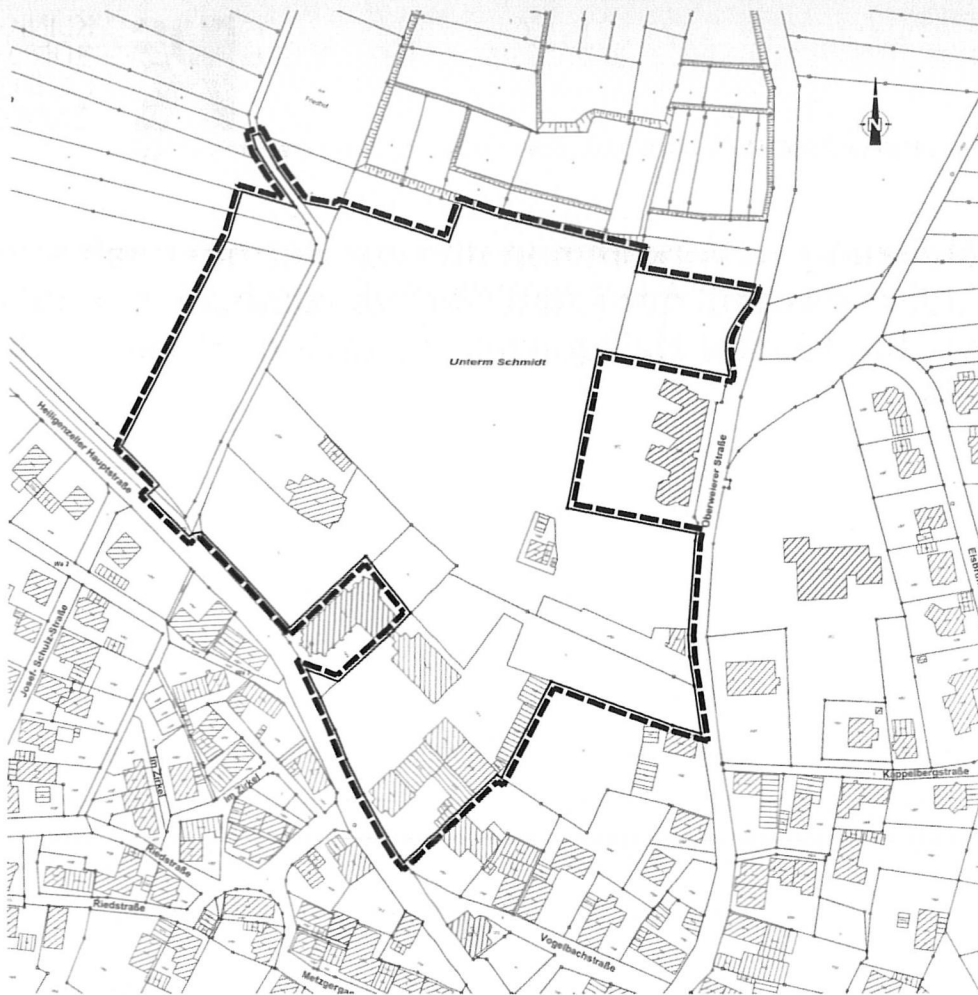


Abb.1: Lage des Baugebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind bereits sehr stark geprägt durch bestehende Bebauung und unterschiedliche Nutzungen. Hierbei stellen insbesondere Pfarrhaus, Kirche und Klosteranlage ein ortsbildprägendes Ensemble dar. Die frühere Nutzung der Gärtnerei wurde inzwischen aufgegeben und die Gebäude zurückgebaut. Östlich des Plangebiets schließt der Kindergarten von Heiligenzell an. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein freistehendes Wohngebäude. Nordwestlich des Plangebietes schließt der Friedhof mit Parkplatz an. Nördlich des Plangebiets befindet sich im Böschungsbereich der Eingang zu einem Eiskeller. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebietsflächen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, regional bedeutsame Biotope, FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen oder vorhanden. Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 NatschG BW sind daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des ausgewiesenen „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“.

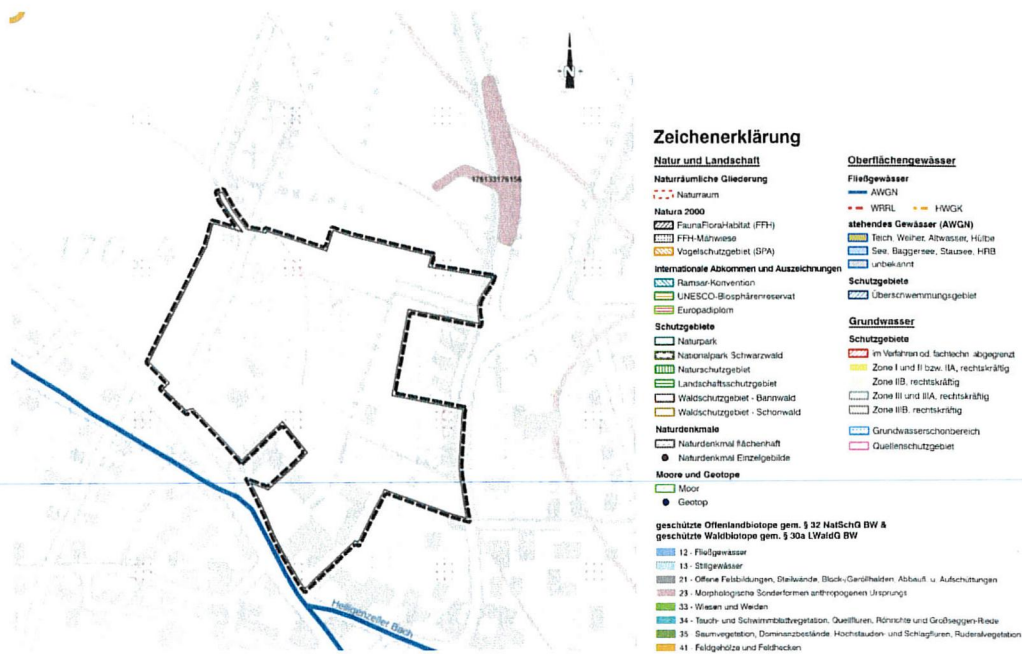


Abb. 2: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope, Quelle: LUBW

Gemäß § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) als Biotop geschützte Flächen, sowie FFH-Mähwiesen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet

Das Amt für Umweltschutz des LRA Ortenaukreis hat im Rahmen des Offenlageverfahrens darauf hingewiesen, dass für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Abschätzung (Relevanzcheck nach dem Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben) erfolgen muss.

Als im Gebiet relevante Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein können, sind Vögel, Fledermäuse/Haselmaus, Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien zu nennen. Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Anhang A, B EU Artenschutzverordnung, Anhang II, IV FFH-Richtlinie EU, alle europäische Vogelarten nach EU Vogelschutzrichtlinie, Anlage 1 BArtSchV) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Zur Feststellung des Bestands erfolgten am 24.04., 29.05, 11.06, 23.07, 04.09 und 08.10.2020 sechs Begehungen im Gelände. 4 Begehungen (April, Mai, Juni, Oktober) wurden zwischen 9.00 und 13.00 durchgeführt. Zur Prüfung des potentiellen Bestands von Fledermaus/Haselmaus erfolgten am 23.Juli und am 04.September die Begehungen abends ab 18.00.

Aktueller Vegetationsbestand

Das Plangebiet besteht weitgehend aus Brachflächen einer ehemaligen Gärtnerei, aus bebauten Bereichen (Gebäude der Klosteranlage, Straße zum Friedhof), Wiesenflächen (teilweise mit Gehölzbestand), Gartenflächen, sowie einem trockenliegenden grabenartigen Gewässerabschnitt (Eisbrunnengraben).

Die Vegetation der Brachflächen im zentralen, westlichen und nördlichen Baugebiet, sowie auf den ehemaligen Gärten im östlichen Bereich sind überwiegend durch artenarme und hochstaudenreiche Bestände gekennzeichnet. Es dominieren einjähriges Berufskraut, Goldrute, Ackerkratzdistel, Taube Trespe mit verwilderten Stauden und Junggehölzen aus den Beständen der ehemaligen Gärtnerei. Im Bereich der ehemaligen Gebäude und Gewächshäuser östlich der Zufahrtsstraße zum Friedhof ist der Bestand durch Kiesflächen und Pflasterflächen aufgelockert und artenreicher. Auch am Nordrand des Baugebiets hat sich eine Ruderalvegetation trockener Standorte mit Bunter Kronwicke (*Securigera varia*) entwickelt.

Der Artenbestand des Grünlands nördlich der Klosterbebauung wies zum Zeitpunkt der Erhebungen auf eine Fettwiese mittlerer Standorte ohne Kennarten der FFH-Mähwiesen hin. Stellenweise sehr dichter Grasbestand mit Weidelgras. Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) besitzen die Flächen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge. Auf der südlichen Hälfte der Fläche sind ältere Obstbäume (Mirabelle, Pflaume, Apfel Halbstamm mit 20-30cm Stammdurchmesser) vorhanden. Nach Westen zum Gartenbereich des Pfarrhauses geht der Wiesenbestand in einen artenarmen Vielschnittrasen über. Hier ist auch ein lockerer Gehölzbestand aus Einzelbäumen (Obst, Bergahorn, Nuß) vorhanden. Es konnten, wie auch beim Obstbaumbestand keine Bruthöhlen (Avifauna, Fledermäuse) festgestellt werden. Innerhalb der Klosterbebauung steht im südöstlichen Bereich eine alte Winterlinde mit einem Stammdurchmesser von > 1,2m. Der Großteil der Gehölzbestände um das Pfarrhaus sowie die Linde im Bereich der Klosteranlage bleiben erhalten. Ferner ist beabsichtigt, auch den Gehölzbestand im Bereich der Klosteranlage zu erhalten. Der von Nordost nach Süd durch das Baugebiet verlaufende Eisbrunnengraben ist nahezu ohne Röhrichtbewuchs und ohne Gehölzstrukturen (vgl. Abb.3).

Er besitzt wie die umgebenden Brachflächen und Wiesen eine durchschnittliche naturschutzfachliche Bedeutung. Von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Gehölzbestände im Bereich der Klosteranlage und um das Pfarrhaus zu werten. Diese bleiben im Rahme der geplanten Bebauung erhalten. Die ebenfalls mit hoch bewerteten Obstbäumen werden hingegen gerodet.



Abb.3: Blick auf das Baugebiet von Nord nach Süd auf das vorgesehene Baugebiet mit dem Elsbrunnengraben im mittleren Bildbereich

Nach der vollständigen Verwirklichung des Bauvorhabens wird der Großteil des von der Brachfläche um den ehemaligen Gartenbaubetrieb und dem Gartenbereich des Klosters dominierten Untersuchungsgebietes bebaut sein. Dies führt zu einem vollständigen Verlust des zentralen Untersuchungsgebietes für die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen werden im Planungsbereich vor allem Flächen von geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch genommen. Der Bestand an Bäumen im südlichen und südwestlichen Bereich um Kloster und Pfarrhaus bleibt mit Ausnahme der Obstbäume nördlich des Klosters erhalten. Sie sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

2. Aktuelle Erhebung zur artenschutzrechtlichen Relevanz

Zur Feststellung des Bestands erfolgten am 24.04., 29.05, 11.06, 23.07, 04.09 und 08.10.2020 sechs Begehungen im Gelände. 4 Begehungen (April, Mai, Juni, Oktober) wurden zwischen 9.00 und 13.00 durchgeführt. Zur Prüfung des potentiellen Bestands von Fledermaus/Haselmaus erfolgten am 23.Juli und am 04.September die Begehungen abends ab 18.00.

Das Untersuchungsgebiet für die Begehungen 2020 wurde entsprechend der Baugebietsabgrenzung festgelegt.

Methodik, Gebietsabgrenzung

Die Erfassung der **Vogelarten** erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Während der Begehung wurden alle akustisch und/oder optisch wahrnehmbaren Vögel möglichst genau aufgenommen. Dabei wurde auf Revier anzeigende Verhaltensweisen geachtet. Durchzügler und Nahrungsgäste wurden ebenfalls erfasst.

Bei den 6 Begehungen 2020 wurden die Untersuchungsbereiche A, B, C, D flächig begangen. In den Untersuchungsbereichen C und D erfolgten an den nicht vom Abriss bedrohten Gebäuden stichprobenartige Begehungen (zu Lage und Aufteilung der Untersuchungsräume vgl. Karte Abb.6)

Die Erfassung der **Fledermausarten** erfolgte durch Abschätzung potentieller Vorkommen anhand der Lebensraumstrukturen. Im Rahmen der Begehungen am 11.06 und 04.09. wurde im Bereich der Baugebietsfläche nach Fledermausvorkommen und Fledermausleitstrukturen beobachtet. Im Bereich der Gebäude in Abschnitt C und D (vgl. Bewertung Avifauna Abb.6) und bei geeigneten Gehölzbeständen wurde eine Besichtigung nach Hinweisen auf Sommer- und Winterquartieren vorgenommen. Untersuchungen mit Batcorder wurden nicht erhoben, da die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche für Fledermausaktivitäten nur geringe Bedeutung als Nahrungsraum besitzen. Die Begehungen fanden am 22.06 und 02.09. zwischen 18.00 und 22.30 Uhr bei guten Wetterbedingungen (heiter, 18-20 °C) statt.

Die Untersuchungen zur **Reptilienfauna** konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Ergänzend wurde aber auch nach Vorkommen der Smaragdeidechse und der Schlingnatter gesucht. Das Gebiet wurde zu den genannten 4 Vormittagsterminen im Anschluss an die Avifaunaerfassung nach potentiell geeigneten Habitaten der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder geprüft. Potentiell geeignete Habitate für Eidechsen, insbesondere potentielle Sonnplätze wurden durch langsames Absuchen kontrolliert (Begehungszeit 1-2 Stunden). Die Begehungen erfolgten unter günstigen Wetterbedingungen (18-24 °C, sonnig bis leicht bewölkt)..

Die Erfassung der **Schmetterlinge (Feuerfalter/Nachtkerzenschwärmer), holzwohnenden Käfer und Heuschrecken** erfolgte durch Sichtbeobachtung und gegebenenfalls durch Kescherfang. Die Untersuchungen erfolgten synergetisch zur Bestandsaufnahme der Reptilien.



Abb.4: Mauereidechse im Bereich der Friedhofsmauer

Ergebnis der Begehungen:

Fledermausvorkommen/Haselmaus:

Das westliche und nördliche Baugebiet, sowie die ehemaligen Gärten im östlichen Bereich waren bei den Begehungen 2020 komplett baumfrei. Auch in dem nördlich und westlich an den bebauten Bereich angrenzenden Einzelbaum- und Obstbaumbestand sind geeignete Sommerlebensräume nicht vorhanden. Bruthöhlen die auch von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten, wurden am Baumbestand mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Obstbaum (nördlich des Klostergebiets) nicht festgestellt. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Fledermaus- oder Vogelbestand festgestellt werden.

Als Nahrungsraum spielt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse eine eher untergeordnete Bedeutung. Es wurden im Bereich der baumfreien Baugebietsflächen (Bewertungsabschnitte Avifauna B-D) auch bei den Abendbegehungen 2020 keine fliegenden Tiere beobachtet.

Im Bereich nördlich und westlich des Bewertungsabschnitts A vom Friedhof bis in das östlich davon liegende landwirtschaftlich genutzte Gebiet mit hohem Obstwiesenanteil konnten Fledermäuse im Rahmen der beiden Begehungen beobachtet werden (bis ca. 300m nördlich des Baugebiets). Für 3 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) wäre gemäß Zielartenkonzept (vgl. Tab.2) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Bezüglich dieser Vorkommen ist eine gewisse Leitstrukturfunktion der Gehölze am

Kindergarten an der Ostgrenze des Baugebiets nicht auszuschließen.

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden. Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV-Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden.

Bei der Inspektion der bewohnten Gebäude innerhalb des Baugebiets konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung als auch das Fehlen sonstiger Öffnungen nach außen lassen ein potentiell Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend.

Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Gebäudebesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie weisen keine geeigneten Öffnungen und Überwinterungshabitate auf.

Da das Pfarrhaus bestehen bleibt, ergeben sich hier keine Gefährdungen für Sommer- oder Winterquartiere von gebäudebewohnenden Arten (wie beispielsweise Zwergfledermaus oder Mausohr). Der Gebäudekomplex der Klosteranlage ist vor Beginn von Baumaßnahmen nochmals auf ein eventuelles Fledermausvorkommen zu prüfen. Vorkommen von Fledermäusen in der außerhalb des Baugebiets liegenden Kirche sind aufgrund der geringen Änderungen im direkten Umfeld nicht betroffen und beeinträchtigt.

Im Bereich zwischen Kindergarten und Klosterbebauung steht ein einzelnes Gebäude. Es konnte auch hier kein Hinweis auf ein Sommerlebensraum festgestellt werden. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten die Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungsperiode (also ab Oktober) stattfinden. Beginn des Bezugs von Sommerquartieren etwa Mitte April - späteste Räumung der Sommerquartiere etwa Ende Oktober.

Daher liegt das weitgehend konfliktfreie Zeitfenster für Abrissarbeiten im Bereich der Gebäude von Ende Oktober bis Mitte März.

Sollten Um- oder Ausbauarbeiten während der Fortpflanzungsperiode unumgänglich sein, wird empfohlen, alle Öffnungen in den abzureißenden Gebäuden vor der Besiedlung der Sommerquartiere zu verschließen. Abdeckung (Verschließung) aller

Einflugmöglichkeiten zu den Dachstühlen frühestens ab Februar, um zu vermeiden, dass Sommerquartiere und Wochenstuben unmittelbar vor den beginnenden Abrissarbeiten befliegen werden.

Um letztendlich die Beeinträchtigung der betroffenen Tierarten ausschließen zu können muss direkt vor dem Abriss jedes Bestandsgebäude nochmals auf Sommerquartiere von Fledermäusen untersucht werden.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten keine günstigen Lebensräume für die **Haselmaus**. Es konnten bei allen 5 Begehungen keine Nester und Fraßspuren beobachtet werden. Konkrete Hinweise aus Vogel-Nistkästen und von lokalen Gebietskennern lagen nicht vor.

Vogelarten:

Im geplanten Baugebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden im Untersuchungszeitraum April bis Oktober 2020 insgesamt 18 Vogelarten erfasst (Tabelle 3). 12 Arten wurden als Brutvögel oder als Arten mit Brutverdacht eingestuft. 3 Arten zählen nach der Roten Liste BW als auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW aufgeführte Arten. Von 6 Arten wird das UG als Nahrungshabitat genutzt.

An Vogelarten waren 2020 vor allem Bewohner der Hausgärten und des siedlungsnahen Raums zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang den vorhandenen Gehölzbestand am Nordrand (A), in der Obstwiese und im Pfarrgarten in der Fläche (C) als Nahrungsraum. Die Baugebietsfläche (B) spielt nach den Beobachtungen 2020 diesbezüglich eine geringe Rolle. Sie besitzt aktuell eine artenarme, hochstauden- und grasreiche Brachevegetation ohne Baumbestand. Beobachtungen und Hinweise auf brütende, insbesondere bodenbrütende oder gehölzbrütende Vogelarten in den Strukturen innerhalb des Bewertungsabschnitts B konnten nicht festgestellt werden.

Lfd .Nr.	Artnamen deutsch	Artnamen latein	Rote Liste BW	Artenschutz / ZAK-Status	Status	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	September 2020	Oktober 2020	Vorkommen/Bereich
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV	x	x	x	-	x	-	A,C,B (NG)
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	BV	x	x	x	-	x	x	A,C,B (NG)
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	BV	x	x	-	-	-	-	C
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	NG	x	x	x	-	x	x	A-D
5	Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	BV	x	-	x	x	-	-	A,C,B (NG)
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	BV	x	x	x	-	-	-	A,C
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	BV	-	x	x	-	-	-	A,C
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	BV	x	x	x	x	-	x	A,C,B (NG)
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b	BV	x	x	x	x	x	x	C,D

10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	BV	x	x	x	-	x	x	A-D
11	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	b	BV	-	x	x	-	-	-	D
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	NG	x	-	x	-	-	-	A,C
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	NG	-	x	x	x	-	-	A-D
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	BV	x	x	-	-	-	x	A,C
15	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	s	NG	-	x	-	-	-	-	A,B
16	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b	BV	x	x	x	-	-	-	A,C,B (NG)
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	s	NG	-	x	x	-	-	-	A,B
18	Zilpzalp	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	NG	-	x	x	-	-	-	A,C

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = seltene Art, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, D = Datenlage unklar, - = nicht gefährdet, ! = besondere nationale Schutzverantwortung
b= besonders geschützt, s= streng geschützt
BV=vermutlich Brutvorkommen, NG= Nahrungsgast

Tabelle 3: Vorkommen Avifauna 2020 im Untersuchungsgebiet

Die Bruträume konzentrieren sich auf die Heckenbereiche und Einzelbäume in den Untersuchungsabschnitten A, C und D. Schwerpunkt ist die Obstwiese und Gehölze im Pfarrgarten in der Fläche (C). Am Baumbestand konnte mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Obstbaum (nördlich des Klostergebiets) keine Baumhöhlen festgestellt werden. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Vogelbestand festgestellt werden.

Im Bereich der Fläche A und B wurden bei jeweils 2 Terminen Turmfalke und Roter Milan im Überflug beobachtet.

Eine Inaugenscheinnahme des südlich angrenzenden Gebäudebestands zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben/Mauersegler gesucht. In den Bereichen des Pfarrhauses (Abschnitt C) und der Klosteranlage (Abschnitt D) konnten mehrere Haussperlinge und Mauersegler im Gebäudebereich beobachtet werden. Die Haussperlinge besitzen im Dachbereich der Gebäude mehrere Brutvorkommen. Bei den Mauerseglern konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Es besteht dennoch ein Brutverdacht. Das Pfarrhaus wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Für die Haussperlinge und Mauersegler im Bereich der Klosteranlage ist entsprechender Ersatzlebensraum zu schaffen.

Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) im Brache- und Grünlandbereich des Untersuchungsgebiets (Flächen A-C) konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Beobachtungen und Hinweise auf weitere streng geschützte Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Steinkauz, Grauammer, Zaunammer, Baumfalke, Grauspecht, Wendehals, Wiedehopf) konnten nicht festgestellt werden.

Da ein Eingriff in den Bereich der bestehenden Bebauung (Pfarrhaus) nur geringfügig stattfindet und der Gehölzbestand des Pfarrgartens weitestgehend verbleibt, sind die Auswirkungen auf die Avifauna durch die Baugebietsentwicklung als relativ gering einzustufen. Ferner ist auch eine Erhaltung des Gehölzbestandes im Bereich der Klosteranlage beabsichtigt. Außerdem sind zusätzliche Lebensräume durch Anbringen von Nistkästen im Bereich der Eingrünung zu schaffen. Zudem können die erfassten Arten auf die benachbarten Flächen im Norden in das angrenzende Obstwiesengebiet ausweichen.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

Eidechsen :

Schwerpunkt der 4 Begehungen 2020 waren die Flächen A-C.

Aufgrund der Exposition und der Lebensraumbildung bieten sowohl die sand- und kiesreichen Brachfläche mit der trockenen Ruderalvegetation des ehemaligen Gärtnerriegeländes als auch der nördliche Bereich östlich des Friedhofs mit seiner Saumvegetation einen potentiellen Lebensraum für die Zaun- und die Mauereidechse. Bei allen Untersuchungsterminen konnte die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Bereich der Brachfläche der Gärtnergebäude, sowie am nach Norden angrenzenden Gelände bis zum Friedhof nachgewiesen werden (vgl. Abb.5).

Es konnten an 5 Fundorten (verteilt auf 4 Begehungen) jeweils 1-2 Individuen nachgewiesen werden. Im Bereich der Friedhofsmauer gibt es außerdem weitere Vorkommen. Zur Lage der Fundorte und Abgrenzung des Vorkommensgebiets vgl. Abb.6. Im nördlichen Bereich der Gärtnerbrache konnte auch bei der Begehung am 24.07.2020 ein juveniles Männchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet werden.

Smaragdeidechsen wurden im Rahmen der 4 Begehungen 2020 nicht beobachtet. Ebenso ist kein Vorkommen der Schlingnatter zu erwarten. Sie werden also durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Untersuchungsgebiets fehlt das Lebensraummosaik für ein Vorkommen der beiden Arten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen.



Abb.5: Habitate der Mauer- und Zauneidechsen im ehemaligen Gärtnerigelände

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Eisbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitate sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Aufgrund der erfassten Tiere in der Verlustfläche (Gärtnerigelände) ergibt sich folgender Flächenbedarf für die CEF-Ausgleichsfläche:

1 juvenile Zauneidechse	100-150 m ²
5-6 Mauereidechsen a 50m ²	250-300 m ²

Aufgrund der intensiven Bestandserfassung von 4 Begehungen auf kleiner Untersuchungsfläche wird einem Korrekturfaktor nach Laufer von 4 angenommen.

Daraus ergibt sich eine errechnete Größe der Ausgleichsfläche von 1.400 – 1.800 m². Die vorgesehene Ausgleichsfläche (vgl. Abb.6) beträgt 1.750 m².

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Eisbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen

dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert. Weitere Einzelheiten zu Vergrämung und Ersatzmaßnahmen vgl. Seite 37.

Schmetterlinge (Feuerfalter/Nachtkerzenschwärmer):

Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf den Brachflächen und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Vorkommen des streng geschützten Feuerfalters konnten bei den 4 Begehungen 2020 nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der für die Verbreitung notwendigen Ampferarten (*Rumex crispus*, *R. obtusifolius*, *R. hydrolapathum*) war im Eingriffsbereich nicht zu beobachten. Somit kann ein potentielles Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde ebenfalls nicht beobachtet. Bei den 4 Begehungen wurden keine Larven oder Imagines der beiden Arten beobachtet. Wirtspflanzen konnten bis auf 2-3 Exemplare des schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nicht gefunden werden. Diese Pflanzen wurden intensiv nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ohne Erfolg untersucht.

Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte durch optische Wahrnehmung durch Fangen und anschließendes Freilassen der Tiere. Die 4 Untersuchungen erfolgten synergetisch zur Bestandsaufnahme der Reptilien. Schwerpunkt war die Bewertungsabschnitte A-C.

Der westliche Bereich der Fläche B und die Teilfläche A sind durch eine höhere Heuschreckenaktivität gekennzeichnet. Häufig kommen Wiesengrashüpfer (*Chortippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) vor.

Der Bereich der ehemalige Gärtnerei mit ruderaler Saumvegetation trockenwarmer Standorte und offener Bodenstrukturen bietet günstige Lebensraumbedingungen für potentiell zu erwartende geschützte Schreckenarten, wie Gefleckte Beißschrecke, Gottesanbeterin, Blauflügelige Ödlandschrecke und Italienische Schönschrecke.

Es konnten sowohl im Bereich der Gärtnereibrache als auch im nördlich angrenzenden Bewertungsabschnitt A Vorkommen der Ödlandschrecke (*Oedipodia*)

caerulescens) insgesamt 6 adulte Tiere nachgewiesen werden (vgl. Karte Abb.6). Von der gefleckten Beißschrecke (*Platypleis tessellata*), der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und von der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) wurde kein Bestand festgestellt.

Die besonders geschützte Ödlandschrecke ist ein charakteristischer Bewohner auf trockenen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, auf Kiesflächen Dämmen und Böschungen.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Beseitigen der Brachflächen mit den Sand- und Kiesflächen und der Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Heuschreckenvorkommen sollte deshalb als CEF-Maßnahme die nördlich angrenzende Fläche durch Einbringen von kiesigem Substrat und einem angepassten Mähkonzept als Ersatzlebensraum für die Heuschreckenarten optimiert werden. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Weitere Einzelheiten zu Vergrämung und Ersatzmaßnahmen vgl. Seite 37.

Holzbewohnende Käfer

Aufgrund der aktuellen Lebensraumbedingungen ist ein Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten auf Grundlage des Zielartenkonzepts wie Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Es wurden keine Hinweise oder Artenbelege gefunden.

Bei allen Begehungen wurden am Baumbestand des UG keine Hinweise auf Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) vorgefunden.



Legende

- Abgrenzung Baugebiet/
Untersuchungsgebiet
- Bewertungsabschnitte Avifauna
A-D
- Verbreitungsgebiet
Eidechsenvorkommen
- Zauneidechse
- Mauereidechse
- Ödlandschrecke
- Ausgleichsfläche
für CEF Maßnahmen

Auftraggeber	Gemeinde Friesenheim / Zink Ing.
Projekt	BP Kloster Heiligenzell Gemeinde Friesenheim Artenschutz Fauna
Bearbeiter	R. Klink
Maßstab	M.: 1 : 1.000
Ort, Datum	Freiburg-Opfingen, Januar 2022
Klink Büro für Landschaftsökologie Schlossgasse 73 79112 Freiburg-Opfingen T.: 07664/2294	

Abb.6: Erfassung faunistische Daten mit Vorschlag zu CEF-Maßnahmenfläche

3. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng geschützter Arten im geplanten Baugebiet

Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 2 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatalogs Bad.-Württ. (Tabelle 1 im Anhang) die Arten mit aktuellem und potentielltem Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
Mammalia pars	Säugetiere (Teil ohne Flederm.)			
<i>Castor fiber</i>	Biber	○		<p>H: Flussauen mit Weichholzaue und Altarmen, weiterhin Seen und kleinere Fließgewässer mit ausreichend submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern. Die Böden am Ufer müssen grabbar für die Anlage der Baue sein. Pflanzenfresser, der Wasserpflanzen und Kräutern des Ufers verzehrt, weiterhin werden die Rinde und dünne Stämme bis 5 cm Durchmesser von Weide, Pappel ect. genutzt.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Da keine Gewässer im Gebiet vorhanden sind ist ein Vorkommen auszuschließen. Eine Untersuchung ist nicht notwendig. Kein Verbotstatbestand.</p>
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	○		<p>H: Bevorzugt werden lichte, sonnige Laubmischwälder, außerdem Parkanlagen, Obstgärten und Feldhecken. Überwiegend vegetarische Ernährung mit Baumsaft, Blättern, Keimpflanzen, Knospen, Früchten und Sämereien; dazu kommen Insektenlarven.</p> <p>Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg G</p> <p>E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand potentiell möglich. Es konnten aber bei 5 Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden werden. Eine weitere Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand</p>
Chiroptera	Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	●		<p>H: Siedlungen, deren Randbereiche und strukturiertes Kulturland; Wochenstuben hauptsächlich in Dachstühlen, Nischen und Hohlräumen von Gebäuden. Winterquartier in Kellern, Stollen und Höhlen. Nachtaktiver Insektenjäger</p> <p>Rote Liste: Deutschland RV, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Vorkommen im Gebiet eher unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich</p>
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	○		<p>H: Schwerpunktmäßig in strukturreichen Laubwäldern, in der Vegetationsperiode fast ausschließlich auf Baumquartieren. Jagt im Radius von 1-5 km. Winterquartier in Baumhöhlen und unterirdisch in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				E: Vorkommen im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	○		H: Nahrungshabitate bevorzugt im Wald und an Waldändern sowie in gewässerreichen Lebensräumen. Sommerquartiere meist in Gebäuden. Überwinterung in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R1 E: Vorkommen im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	○		H: Gewässerreiche Lebensräume in der Nähe von Wäldern mit viel Baumhöhlen. Sommerquartiere sind Baumhöhlen aber auch Nistkästen und Mauerspaltengewässernaher Gebäude. Überwinterung meist in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg RN E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	○		H: Anpassungsfähige Art mit breitem Biotopspektrum. Kommt in Wäldern, im Siedlungsbereich, in der offenen Landschaft und an Gewässern vor. Sommerquartiere bevorzugt in Spalten an Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. Überwinterung meist in Höhlen und Stollen. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg 3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	○		H: Hauptsächlich in Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, aber auch in halboffener Landschaft mit Gebüsch, Hecken und Baumreihen. Sommerquartier in Baumhöhlen, Rindenspalte und Nistkästen sowie in Spalten von Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen oder Kellern. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R2 E: Vorkommen im Gebiet eher unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	○		H: Strukturreiche Waldlebensräume mit hohem Anteil an Baumhöhlen und Gewässern, manchmal auch in Parkanlagen, älteren Stadtgehölzen oder Waldinseln in intensiv genutzter Landschaft. Sommerquartier in Baumhöhlen und Nistkästen seltener an oder in Gebäuden. Winterquartier meist in Baumhöhlen seltener in Gebäuden. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland RG , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	○		H: Strukturreiche Waldlebensräume mit hohem Anteil an Baumhöhlen und Gewässern, manchmal auch in Parkanlagen, älteren Stadtgehölsen oder Waldinseln in intensiv genutzter Landschaft. Sommerquartier in Baumhöhlen und Nistkästen seltener an oder in Gebäuden. Winterquartier meist in Baumhöhlen seltener in Gebäuden. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland RG , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	○		H: Bevorzugt in strukturreichen Wäldern mit Gewässern, seltener im Siedlungsbereich. Sommerquartiere in Baumhöhle sowie Spalten von Bäumen und Gebäuden, auch in Nistkästen. Winterquartiere bilden Felspalten, Mauerrisse, Holzstapel und Höhlen. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland RG , Baden-Württemberg Ri E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	●		H: Schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breitem Spektrum an Lebensräumen. Sommerquartier in und an Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen, Kellern und Felsspalten. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	●		H: Halboffene Landschaft, insbesondere Siedlungen und deren Randbereiche, geschlossener Wald wird von der wärmeliebenden Art gemieden. Als Sommerquartier werden Gebäude bevorzugt. Winterquartier in Höhlen, Kellern und Stollen sowie Spalten. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R1 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Lebensraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
Aves	Vögel			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	○		H: Offene bis halboffene Landschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten, meist in Streuobstbeständen. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg RV

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	○		H: Sandig-kiesige, vegetationsarme Flussufer und -inseln vor allem Flachland Heute häufiger Sekundärlebensraum an Baggerseen. Regelmäßige Brutvorkommen an Oberrhein und Donau, selten Brutverdacht in anderen Naturräumen Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	○		H: Brut heute nur noch im Siedlungsbereich. Nahrungssuche vorwiegend in extensiv genutzten, strukturreichen Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserstand. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	○		H: Offene, ebene, gehölzarme Landschaften mit kleinpazellierter Nutzung und vielfältiger Fruchtfolge. Brut in der dichten Bodenvegetation. Ausreichend Singwarten müssen vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	○		H: Stark besonnte Hänge mit Obstbäumen, Reben oder Gebüschgruppen. Nahrungssuche bevorzugt an vegetationsarmen Stellen. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	○		H: Halboffene, oft gewässerreiche Landschaften. Brut in Randbereichen von Altholzbeständen oder Lichtungen. Nahrungssuche über offenen Bereichen, wie Gewässer, Moore, Heiden und Feuchtwiesen. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		●	H: Brutet in Feldgehölzen, Einzelbäumen und am Waldrand aber auch auf Felsen in der Siedlung und Strommasten. Nahrungssuche in offener,

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				mäusereicher, meist landwirtschaftlich genutzter Fläche. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg RV E: Zweithäufigster Greifvogel Europas. Es wurde ein Tier auf Nahrungssuche beobachtet. Es ist nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	○		H: Nährstoffreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer unterschiedlicher Ausbildung. Die Brut findet auch auf sehr kleinen Verlandungsflächen statt. Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg R3 E: Bisher kein Nachweis. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensräume sehr unwahrscheinlich. Keine Beeinträchtigung zu erwarten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	○		H: Lichte Gehölzbestände mit viel Höhlen, wie alte Streuobstbestände in Nachbarschaft zum Nahrungs habitat. Niederwüchsiges, meist trockeneres Grünland mit reichlich Wiesenameisen wird zur Nahrungssuche benötigt. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	○		H: Locker mit Büschen oder Gehölzen und schütterer Grasvegetation bestandene Offenlandbereiche auf wasserdurchlässigen Böden (Sand-, Kiesgruben, Wacholderheiden, Kahlschläge in Sandkiefernwäldern). Selten auch Rebgelände. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R1 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	○		H: Halboffene bis offene Landschaften mit Klimagunst und reichhaltigem Insektenangebot. Wichtig sind Abbruchkanten zur Nestanlage und Ansitzwarten. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		●	H: Reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Waldgebieten und offenen Bereichen. Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg - E: Keine Beobachtung der Art im Untersuchungsgebiet. Es ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	○		<p>H: Mittelalte bis alte Laub- und Mischwälder, die von Lichtungen durchsetzt sind, sowie walddnahe Streuobstbestände</p> <p>Rote Liste: Deutschland RV, Baden-Württemberg RV</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		○	<p>H: Offene, extensiv genutzte Kulturlandschaften in wärmebegünstigter Lage. Wichtig sind vegetationsarme Flächen mit Großinsekten zur Nahrungssuche. Baumhöhlen oder Mauerfugen dienen der Anlage des Nestes.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand</p>
Amphibia	Lurche			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	○		<p>H: Laichplätze sind vegetationsarme, gut besonnte meist flache pfützenartige Gewässer. Lebensraum sind weniger intensiv bzw. sporadisch genutztes Offenland (Magerrasen, Ackersäume und -brachen, Abbaugeb.). Entlang Rhein, Neckar, Donau, darüber hinaus nur zerstreut vorkommend.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Pelobatus fuscus</i>	Knoblauchkröte	○		<p>H: Laichplätze sind gut besonnte, vegetationsfreie und dauerhaft wasserführende Weiher oder Teiche. Landlebensraum in trockenwarmem Offenland mit gut grabbaren Böden (Sand, Löss), z. B. Spargeläcker.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	○		<p>H: Mindestens teilweise besonnte, in warmen Gebieten auch voll beschattete Tümpel und fischfreie Weiher und Teiche sind Laichhabitats. Fischbesatz bei entsprechend ausgebildeten Verlandungsbereichen oder Unterwasservegetation ist möglich. An Land meist in lichten Laub- oder Mischwäldern.</p> <p>Rote Liste: Deutschland 3, Baden-Württemberg 3</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	○		<p>H: Mindestens teilweise besonnte, in warmen Gebieten auch voll beschattete Tümpel und fischfreie Weiher</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				und Teiche sind Laichhabitats. Fischbesatz bei entsprechend ausgebildeten Verlandungsbereichen oder Unterwasservegetation ist möglich. An Land meist in lichten Laub- oder Mischwäldern. Rote Liste: Deutschland 3, Baden-Württemberg 3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Kein Verbotstatbestand
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	○		H: Besonnte, vegetationsreiche und nährstoffärmere Tümpel und fischfrei- bis fischarme Weiher und Teiche sind die Laichgewässer. Wenig intensiv genutztes Offenland, wie Wiesen und deren Brachen sowie Wälder in Gewässernähe stellen Landlebensräume dar. Rote Liste: Deutschland RG, Baden-Württemberg RG E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Reptilia	Kriechtiere			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		●	H: Extensiv oder ungenutztes Offenland sowie größere Auflichtungen in Wäldern, Brachen, Säume, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden und Magerrasen. Mindestens kleinflächig müssen wärmebegünstigte Stellen zur Eiablage vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg RV E: Ein juveniles Männchen konnte im Bereich der ehemaligen Gärtnerei beobachtet werden. CEF-Maßnahme erforderlich
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		●	H: Terrassenweinberge mit Natursteinmauern, natürliche oder künstliche Felsbiotope und mit Steinen befestigte Bahnböschungen. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Mehrere Vorkommen im Bereich der ehemaligen Gärtnerei und südlich des Friedhofs. CEF-Maßnahme erforderlich
Lepidoptera	Schmetterlinge			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	○		H: Besonnte, nicht oder extensiv genutzte Wuchsorte von großblättrigen Ampferarten (<i>Rumex crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i> , <i>R. hydrolapathum</i>). Meist ruderalisierte Feuchtwiesen, Gräben, Acker- und Wiesenbrachen sowie Ruderalflächen. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	○		H: Besonnte, ungemähte Bestände von Weideröschen (<i>Epilobium</i>) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i>) an Grabenrändern, Feuchtbächen, Ruderalflächen, Abbaugeländen und Kahlschlägen. Rote Liste: Deutschland RV, Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Coleoptera	Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	○		H: Halb offene Alteichenbestände, lichte Parks, Alleen und teilweise auch Einzelbäume im besiedelten Bereich werden genutzt. Die Larven entwickeln sich in kränkenden, langsam absterbenden Stämmen oder starken Ästen. Rote Liste: Deutschland 1, Baden-Württemberg 1 E: Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	○		H: Entwicklung der Larven in großräumigen Mulmhöhlen von meist alten Bäumen der Wälder, Obstanlagen, Parks, Alleen und im Einzelstand. Alte Eichen, Linde, Kopfweide und Obstbäume werden genutzt. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand sehr unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
Odonata	Libellen			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	○		H: Langsam fließende, sauerstoffreiche, kalkreiche, sommerwarme Wiesenbäche und -gräben sowie schmale Rinnsale, Quellabflüsse und Schlenken in Kalkquellmooren sind Habitate der Libelle. Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	○		H: Wärmebegünstigte Stillgewässer sowie Gräben, Kanäle, Altwasser und Flussbuchten sind typische Habitate. Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg RD E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer Nutzung der Gewässer und gewässernahen Bereiche als Lebens- und Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Mollusca	Weichtiere			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel /kleine Flussmuschel	○		H: Bäche und Flüsse mit einem durchlässigen und ausreichend mit Sauerstoff versorgten Lückensystem des Gewässergrunds (Gewässergüte 2). Auf sandigen bis feinkiesigen Substraten. Zur Verbreitung ist Fischbestand essentiell. Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				vermuten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.

Symbol	Bedeutung
Po	potentielles Vorkommen im Wirkraum
●	zu erwarten
○	wenig wahrscheinlich
Nw	Aktueller Nachweis
●	Nachweis vorhanden
○	Nahrungs- oder Wintergast, unregelmäßiges Auftreten
H:	Habitat, Lebensraum
E:	Einschätzung zur Betroffenheit; Erforderliche Untersuchungen

4. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit besonders geschützter Arten im geplanten Baugebiet

Unter Berücksichtigung der Liste besonders geschützter Arten nach Trautner 2006 erfolgt eine Einschätzung. In der folgenden Liste sind die streng geschützten Arten nicht berücksichtigt. Bei den Vogelarten sind nur Arten des Zielartenkatasters aufgeführt. Grundsätzlich sind alle nicht als streng geschützt eingestufte europäische Vogelarten besonders geschützte Arten.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
Aves	Vögel	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	<p>H: Der Baumpieper ist Brutvogel der offenen und halb-offenen Landschaft. Weinbergsterrassen, trockene Mähwiesen, Halbtrockenrasen.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.</p>
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	<p>H: Bevorzugt lichte Laub- und Laubmischwälder und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft. Auch Parkanlagen, große Friedhöfe, Felsen Steinbrüche und Gebäude.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R5, Baden-Württemberg R3 E: . Im Untersuchungsgebiet ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	<p>H: Bevorzugt lichte Laub- und Laubmischwälder und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft. Auch Parkanlagen, große Friedhöfe und Gartengebiete Als Brutschmarotzer ist er auf Wirtsvogel (vor allem Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen)</p> <p>Rote Liste: Deutschland R5, Baden-Württemberg R5 E: Im Untersuchungsgebiet ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	<p>H: Brutvogel offener, extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Mosaik aus Acker- und Wiesenflächen. Starker Rückgang durch Intensivierung der Landwirtschaft.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Brutbestand zu erwarten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	<p>H: Eutrophe, flache Niedrigungsgewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel, z.T. auch in Gräben und</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		Fischteichen. Verbreitungsschwerpunkt Oberrheinebene, Alpenvorland mit Donautal und Bodensee. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Amphibia / Reptilia	Lurche / Kriechtiere	
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	H: Die Ringelnatter ist zwar deutlich an Gewässer gebunden, nutzt aber ein weites Habitatspektrum. Flusslandschaften, Feuchtgebiete, künstliche Gewässer. Auch trockene Habitate wie Steinbrüche, Kiesgruben, Weinberge und Magerrasen. Häufigste Schlangenart in Bad.-Wuertt. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	H: Der optimale Lebensraum sind feuchte, von Quellbächen durchzogene Laub- und Laubmischwälder im Hügel- und Bergland. Als Tagesverstecke bevorzugt er Orte mit kühlen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit. Rote Liste: Deutschland V , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Saltatoria	Heuschrecken	
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	H: Auf trockenen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, auf Kiesflächen Dämmen und Böschungen. Selten in Gebüschlandschaften und an Waldrändern. Bevorzugt Vegetationsdeckung zwischen 30 und 70%. In der Rheinebene auch auf schattigeren und feuchteren Standorten. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R3 E: Mehrere Vorkommen im Bereich der ehemaligen Gärtnerei und südlich des Friedhofs. CEF-Maßnahme erforderlich.
<i>Sphingonotus caerulans</i>	Blaufügelige Sand-schrecke	H: Auf trockenen, vegetationsarmen Brache- und Ruderalflächen, auf Kiesflächen Dämmen und vegetationsarmen Böschungen. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.
Lepidoptera	Schmetterlinge	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter	H: Besiedelt Grenzbereiche zwischen Hartholz- und Weichholzaue Kahle Wegstellen, Pfützen, Kot und As sind wichtige Nahrungsquellen. Gelegentlich werden Falter auch weiter vom Wald beobachtet. Rote Liste: Deutschland 3, Baden-Württemberg 3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	H: Waldtäler und an Waldrändern Gebüschreiche Trockenhänge auch auf feuchten Wiesen. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	H: Waldtäler und an Waldrändern. Gebüschreiche Trockenhänge auch auf feuchten Wiesen Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Plebeius argus</i>	Argus-Bläuling	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland V, Baden-Württemberg V E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Plebeius argyrognomon</i>	Kronwicken-Bläuling	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland 3, Baden-Württemberg 3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand möglich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche im Norden des Gebiets erhalten bleiben und optimiert werden sollen. Kein Verbotstatbestand
<i>Polyommatus bellargus</i>	Himmelblauer Bläuling	H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, besonders Magerrasen und Weiden. Rote Liste: Deutschland R4, Baden-Württemberg - E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Odonata	Libellen	
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	H: Art bewohnt quellnahen Bereich und Oberlauf von Waldbächen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		<p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.</p>
<i>Onychogomphus forcipatus</i>	Kleine Zangenlibelle	<p>H: Art bewohnt mittlere Abschnitte bewaldeter Flüsse, aber auch künstliche Gewässer und Kiesgruben. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.</p>
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	<p>H: Art bewohnt Stillgewässer und Moore. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.</p>
Apoidea	Bienen	
<i>Andraena agilissima</i>	Blauschillernde Sandbiene	<p>H: Art bewohnt Sand-, Kies- und Lehmgruben; Weinberge mit Trockenmauern und offenen Lößböschungen. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Es besteht kein Verbotstatbestand</p>
<i>Andraena suerinensis</i>	Sandbiene	<p>H: Art bewohnt Feldfluren, Ruderalstellen, Sand- und Kiesgruben. Als Nistsubstrat wird sandiger Boden bevorzugt. Nahrungspflanzen sind Kreuzblütler. Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Eucera macroglossa</i>	Malven-Langhornbiene	<p>H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, besonders Magerrasen, Weinbergsbrachen und Bergwiesen; auch warme Waldränder Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand möglich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche im Norden des Gebiets erhalten bleiben und optimiert werden sollen.</p>
<i>Halictus quadricinctus</i>	Vierbindige Furchenbiene	<p>H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, Sand- und Lehmgruben, Hohlwege; auch warme Waldränder. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche im Norden des Gebiets erhalten bleiben und optimiert werden sollen.
<i>Megachile parietina</i>	Schwarze Mörtelbiene	H: Art bewohnt Trockenhänge mit Felsbildung, auch blütenreiche, aufgelassene Kiesgruben. Nur selten im Siedlungsbereich. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.
<i>Osmia anthocopoides</i>	Natternkopf-Mauerbiene	H: Art bewohnt Felshänge, Abwitterungshalden, aufgelassene Steinbrüche, Industriebrachen. Nahrungsquelle ist Großer Natternkopf Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.
<i>Osmia papaveris</i>	Mohn-Mauerbiene	H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, vegetationsarme Wegränder; auch warme Sandgruben. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Osmia ravouxi</i>	Französische Mauerbiene	H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, besonders Magerrasen, Weinbergsbrachen und Bergwiesen; auch warme Waldränder Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand möglich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche im Norden des Gebiets erhalten bleiben und optimiert werden sollen.
<i>Systropha planidens</i>	Grosse Spiralhornbiene	H: Art bewohnt Feldfluren, Weinbergsbrachen und Bergwiesen; auch warme Waldränder Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand möglich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche im Norden des Gebiets erhalten bleiben und optimiert werden sollen.
Coleoptera	Käfer	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	H: Entwicklung der Larven in morschen Wurzelstöcken von meist alten Bäumen der Wälder, Obstanlagen, Parks, Alleen und im Einzelstand. Alte Eichen, Linde, Kopfweide und Obstbäume werden genutzt Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand

Symbol	Bedeutung
H:	Habitat, Lebensraum
E:	Einschätzung zur Betroffenheit; Erforderliche Untersuchungen

5. Zusammenfassende Bewertung

Aus den Gesamtlisten der streng geschützten und der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 2 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. (Tabelle 1 im Anhang) die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bewertet.

Konkretes Ziel des Artenschutzes sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und **B** der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Nach § 44 (1) BNatSchG (neu) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Tötungsverbot“),
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Zitat, sogenanntes „Störungsverbot“),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Zerstörungsverbot der Lebensstätten“),
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nachgewiesene oder potentielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Pflanzenarten sind im Gebiet nicht zu vermerken.

Von den überprüften Tierarten mit potentiell Vorkommen oder nachgewiesenem Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind 41 Arten streng geschützt.

28 weitere, als besonders geschützt eingestufte Arten haben ebenfalls ein potentielles oder nachgewiesenes Vorkommen.

Fledermäuse, Haselmaus

Das westliche und nördliche Baugebiet, sowie die ehemaligen Gärten im östlichen Bereich waren bei den Begehungen 2020 komplett baumfrei. Auch in dem nördlich und westlich an den bebauten Bereich angrenzenden Einzelbaum- und Obstbaumbestand sind geeignete Sommerlebensräume nicht vorhanden. Bruthöhlen die auch von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten, wurden am Baumbestand mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Obstbaum (nördlich des Klostergebiets) nicht festgestellt. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Fledermaus- oder Vogelbestand festgestellt werden. Als Nahrungsraum spielt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse eine eher untergeordnete Bedeutung. Es wurden im Bereich der baumfreien Baugebietsflächen (Bewertungsabschnitte Avifauna B-D) auch bei den Abendbegehungen 2020 keine fliegenden Tiere beobachtet.

Im Bereich nördlich und westlich des Bewertungsabschnitts A vom Friedhof bis in das östlich davon liegende landwirtschaftlich genutzte Gebiet mit hohem Obstwiesenanteil konnten Fledermäuse im Rahmen der beiden Begehungen beobachtet werden (bis ca. 300m nördlich des Baugebiets). Für 3 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) wäre gemäß Zielartenkonzept (vgl. Tab.2) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Bezüglich dieser Vorkommen ist eine gewisse Leitstrukturfunktion der Gehölze am Kindergarten an der Ostgrenze des Baugebiets nicht auszuschließen.

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden. Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden.

Bei der Inspektion der bewohnten Gebäude innerhalb des Baugebiets konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung als auch das Fehlen sonstiger Öffnungen nach außen lassen ein potentiell Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend.

Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Gebäudebesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie weisen keine geeigneten Öffnungen und Überwinterungshabitate auf.

Da das Pfarrhaus bestehen bleibt, ergeben sich hier keine Gefährdungen für Sommer- oder Winterquartiere von gebäudebewohnenden Arten (wie beispielsweise Zwergfledermaus oder Mausohr). Der Gebäudekomplex der Klosteranlage ist vor Beginn von Baumaßnahmen nochmals auf ein eventuelles Fledermausvorkommen zu prüfen. Vorkommen von Fledermäusen in der außerhalb des Baugebiets liegenden Kirche sind aufgrund der geringen Änderungen im direkten Umfeld nicht betroffen und beeinträchtigt.

Im Bereich zwischen Kindergarten und Klosterbebauung steht ein einzelnes Gebäude. Es konnte auch hier kein Hinweis auf ein Sommerlebensraum festgestellt werden. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten die Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungsperiode (also ab Oktober) stattfinden. Beginn des Bezugs von Sommerquartieren etwa Mitte April - späteste Räumung der Sommerquartiere etwa Ende Oktober.

Daher liegt das weitgehend konfliktfreie Zeitfenster für Abrissarbeiten im Bereich der Gebäude von Ende Oktober bis Mitte März.

Sollten Um- oder Ausbauarbeiten während der Fortpflanzungsperiode unumgänglich sein, wird empfohlen, alle Öffnungen in den abzureißenden Gebäuden vor der Besiedlung der Sommerquartiere zu verschließen. Abdeckung (Verschließung) aller Einflugmöglichkeiten zu den Dachstühlen frühestens ab Februar, um zu vermeiden, dass Sommerquartiere und Wochenstuben unmittelbar vor den beginnenden Abrissarbeiten befliegen werden.

Um letztendlich die Beeinträchtigung der betroffenen Tierarten ausschließen zu können muss direkt vor dem Abriss jedes Bestandsgebäude nochmals auf Sommerquartiere von Fledermäusen untersucht werden.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten keine günstigen Lebensräume für die **Haselmaus**. Es konnten bei allen 5 Begehungen keine Nester und Fraßspuren beobachtet werden. Konkrete Hinweise aus Vogel-Nistkästen und von lokalen

Gebietskennern lagen nicht vor.

Avifauna

Im geplanten Baugebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden im Untersuchungszeitraum April bis Oktober 2020 insgesamt 18 Vogelarten erfasst (Tabelle 3). 12 Arten wurden als Brutvögel oder als Arten mit Brutverdacht eingestuft. 3 Arten zählen nach der Roten Liste BW als auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW aufgeführte Arten. Von 6 Arten wird das UG als Nahrungshabitat genutzt.

An Vogelarten waren 2020 vor allem Bewohner der Hausgärten und des siedlungsnahen Raums zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang den vorhandenen Gehölzbestand am Nordrand (A), in der Obstwiese und im Pfarrgarten in der Fläche (C) als Nahrungsraum. Die Baugebietsfläche (B) spielt nach den Beobachtungen 2020 diesbezüglich eine geringe Rolle. Sie besitzt aktuell eine artenarme, hochstauden- und grasreiche Brachevegetation ohne Baumbestand. Beobachtungen und Hinweise auf brütende, insbesondere bodenbrütende oder gehölzbrütende Vogelarten in den Strukturen innerhalb des Bewertungsabschnitts B konnten nicht festgestellt werden.

Die Bruträume konzentrieren sich auf die Heckenbereiche und Einzelbäume in den Untersuchungsabschnitten A, C und D. Schwerpunkt ist die Obstwiese und Gehölze im Pfarrgarten in der Fläche (C). Am Baumbestand konnte mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Obstbaum (nördlich des Klostergebiets) keine Baumhöhlen festgestellt werden. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Vogelbestand festgestellt werden.

Im Bereich der Fläche A und B wurden bei jeweils 2 Terminen Turmfalke und Roter Milan im Überflug beobachtet.

Eine Inaugenscheinnahme des südlich angrenzenden Gebäudebestands zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben/Mauersegler gesucht. Im den Bereichen des Pfarrhauses (Abschnitt C) und der Klosteranlage (Abschnitt D) konnten mehrere Haussperlinge und Mauersegler im Gebäudebereich beobachtet werden. Die Haussperlinge besitzen im Dachbereich der Gebäude mehrere Brutvorkommen. Bei den Mauerseglern konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Es besteht dennoch ein Brutverdacht. Das Pfarrhaus wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Für die Haussperlinge und Mauersegler im Bereich der Klosteranlage ist entsprechender Ersatzlebensraum zu schaffen.

Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) im Brache- und Grünlandbereich des Untersuchungsgebiets (Flächen A-C) konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Beobachtungen und Hinweise auf weitere streng geschützte Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Steinkauz, Grauammer, Zaunammer, Baumfalke, Grauspecht, Wendehals, Wiedehopf) konnten nicht festgestellt werden.

Da ein Eingriff in den Bereich der bestehenden Bebauung (Pfarrhaus) nur geringfügig stattfindet und der Gehölzbestand des Pfarrgartens weitestgehend verbleibt, sind die Auswirkungen auf die Avifauna durch die Baugebietsentwicklung als relativ gering einzustufen. Ferner ist eine Erhaltung des Gehölzbestandes im Bereich der Klosteranlage beabsichtigt. Außerdem sind zusätzliche Lebensräume durch Abringen von Nistkästen im Bereich der Eingrünung zu schaffen. Zudem können die erfassten Arten auf die benachbarten Flächen im Norden in das angrenzende Obstwiesengebiet ausweichen.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

Eidechsen (Amphibien)

Aufgrund der Exposition und der Lebensraumbildung bieten sowohl die sand- und kiesreichen Brachfläche mit der trockenen Ruderalvegetation des ehemaligen Gärtnerriegeländes als auch der nördliche Bereich östlich des Friedhofs mit seiner Saumvegetation einen potentiellen Lebensraum für die Zaun- und die Mauereidechse.

Bei allen Untersuchungsterminen konnte die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Bereich der Brachfläche der Gärtneriegebäude, sowie am nach Norden angrenzenden Gelände bis zum Friedhof nachgewiesen werden (vgl. Abb.5).

Es konnten an 5 Fundorten (verteilt auf 4 Begehungen) jeweils 1-2 Individuen nachgewiesen werden. Im Bereich der Friedhofsmauer gibt es außerdem weitere Vorkommen. Zur Lage der Fundorte und Abgrenzung des Vorkommensgebiets vgl. Abb.6. Im nördlichen Bereich der Gärtneriebrache konnte auch bei der Begehung am 24.07.2020 ein juveniles Männchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet werden.

Smaragdeidechsen wurden im Rahmen der 4 Begehungen 2020 nicht beobachtet. Ebenso ist kein Vorkommen der Schlingnatter zu erwarten. Sie werden also durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Untersuchungsgebiets fehlt das Lebensraummosaik für ein Vorkommen der beiden Arten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb CEF-Maßnahme Ersatzhabitate geschaffen werden.

Amphibien wurden während der 6 Begehungen nicht beobachtet.

Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf den Brachflächen und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Vorkommen des streng geschützten Feuerfalters konnten bei den 4 Begehungen 2020 nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der für die Verbreitung notwendigen Ampferarten (*Rumex crispus*, *R. obtusifolius*, *R. hydrolapathum*) war im Eingriffsbereich nicht zu beobachten. Somit kann ein potentiell Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde ebenfalls nicht beobachtet. Bei den 4 Begehungen wurden keine Larven oder Imagines der beiden Arten beobachtet. Wirtspflanzen konnten bis auf 2-3 Exemplare des schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nicht gefunden werden. Diese Pflanzen wurden intensiv nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ohne Erfolg untersucht.

Heuschrecken

Der westliche Bereich der Fläche B und die Teilfläche A sind durch eine höhere Heuschreckenaktivität gekennzeichnet. Häufig kommen Wiesengrashüpfer (*Chortippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) vor.

Der Bereich der ehemalige Gärtnerei mit ruderaler Saumvegetation trockenwarmer Standorte und offener Bodenstrukturen bietet günstige Lebensraumbedingungen für potentiell zu erwartende geschützte Schreckenarten, wie Gefleckte Beißschrecke, Gottesanbeterin, Blauflügelige Ödlandschrecke und Italienische Schönschrecke.

Es konnten sowohl im Bereich der Gärtnereibrach als auch im nördlich angrenzenden Bewertungsabschnitt A Vorkommen der Ödlandschrecke (*Oedipodia caerulea*) 6 adulte Tiere nachgewiesen werden (vgl. Karte Abb.6). Von der gefleckten Beißschrecke (*Platycleis tessellata*), der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und von der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) wurde kein Bestand

festgestellt.

Die besonders geschützte Ödlandschrecke ist ein charakteristischer Bewohner auf trockenen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, auf Kiesflächen Dämmen und Böschungen.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Beseitigen der Brachflächen mit den Sand- und Kiesflächen und der Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Heuschreckenvorkommen sollte deshalb als CEF-Maßnahme die nördlich angrenzende Fläche durch Einbringen von kiesigem Substrat und einem angepassten Mähkonzept als Ersatzlebensraum für die Heuschreckenarten optimiert werden.

Holzbewohnende Käfer

Aufgrund der aktuellen Lebensraumbedingungen ist ein Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten auf Grundlage des Zielartenkonzepts wie Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Es wurden keine Hinweise oder Artenbelege gefunden.

Bei allen Begehungen wurden am Baumbestand des UG keine Hinweise auf Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) vorgefunden.

Artenschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Lage der Maßnahmenfläche vgl. Abb.6

Herstellung von Mauer- / Zauneidechsenhabitaten (CEF- Maßnahme)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen als CEF-Maßnahme Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitate sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Aufgrund der erfassten Tiere in der Verlustfläche (Gärtnerriegelände) ergibt sich folgender Flächenbedarf für die CEF-Ausgleichsfläche:

1 juvenile Zauneidechse	100-150 m ²
-------------------------	------------------------

5-6 Mauereidechsen a 50m² 250-300 m²

Aufgrund der intensiven Bestandserfassung von 4 Begehungen auf kleiner Untersuchungsfläche wird einem Korrekturfaktor nach Laufer von 4 angenommen.

Daraus ergibt sich eine errechnete Größe der Ausgleichsfläche von 1.400 – 1.800 m². Die vorgesehene Ausgleichsfläche (vgl. Abb.6) beträgt 1.750 m².

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Durch die vorgesehene Gestaltung der Ersatzbiotope soll die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wieder hergestellt werden.

Hierzu ist im nordöstlichen Bereich des Baugebiets (vgl.Abb.6) die Schaffung von Winterquartieren, von Verstecken, von Sonnenplätzen und von Eiablageflächen als Ersatz für den Verlust des aktuellen Lebensraums vorgesehen.

Dies erfolgt durch die Anlage von Stein- und / oder Holzriegeln, durch die Anlage von Reisig – und Totholzhaufen sowie durch die Anlage von Sand- und Kiesflächen.

In der Ersatzfläche ist die Anlage von 4-6 Habitaten, jeweils in der Größe von ca. 10m x 6m vorgesehen.

In Abb.7 ist die 2019 erstellte Anlage eines vergleichbaren Eidechsenhabitats dargestellt.

Die Steinschüttungen / die Holzriegel sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 1 m höher sein als das Bodenprofil. Ihre Breite sollte ca. 2 m betragen. Eine Steinschüttung sollte nierenförmig sein und eine Länge von ungefähr 5 bis 10 m haben. Die Steine (gebrochene Steine), mit denen die Grube aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 100 bis 300 mm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden können, kleiner sein. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen.

Außer steinigem Substrat benötigen Zauneidechsen auch Totholz zum Sonnen, als Versteckplatz und als Jagdhabitat. Daher ist auf der Südseite der Steinschüttung ausreichend Totholz auszulegen. Das Totholz kann aus Wurzelstöcken, größeren Ästen und Reisig bestehen.

Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das

Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, hinterfüllt werden.

Die Zauneidechse benötigt zur Eiablage grabbares Substrat. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Im Umfeld der Steinschüttung sind mehrere Sandlinsen als Eiablageplätze anzulegen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen. Die Flächengröße beträgt etwa 1 bis 2 m², bei einer Tiefe von ca. 70 cm.

Die Totholzhaufen sind zur Nahrungssuche und als Tagesverstecke vorgesehen. Reisig- oder Altholz sollte zu Haufen aufgeschichtet werden, die ein Volumen von mindestens 1 m³ haben. Als Material können Altholz, Reisig oder auch Baumstubben verwendet werden.

Entwicklung lückiger Ruderalvegetation

In der Umgebung der Eidechsenhabitats innerhalb der Ausgleichsfläche soll eine lückige Ruderalvegetation auf sandig-kiesigem Substrat entwickelt werden.

Ein Wechsel zwischen Ruderalvegetation, einzelnen Sträuchern und Tagesversteckplätzen (z. B. Steine) ist erforderlich. Einheimische und standortgerechte Pflanzen sind zu bevorzugen. Im weiteren Umfeld der Steinschüttung und im Umfeld der Sandlinsen ist nährstoffarmes Substrat auszubringen.

Es ist eine Entwicklung möglichst nährstoffarmer, steiniger und lückiger (trockener!) Bodenverhältnisse zu gewährleisten, sowie die Ansiedlung einer arten- und blütenreichen Krautvegetation, die durch die kleinflächige Aussaat standortgerechter Kräutermischungen (Arten von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderalstandorten) noch beschleunigt werden kann.

Entwicklung von Gebüsch

Ferner sind die oben genannten Strukturen durch lockere Strauchgruppen zu ergänzen. Dazu sollte der Nordrand der Ersatzfläche im Hinblick auf die Förderung von niedrigen Sträuchern (z. B. Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) gepflegt werden. Die Sträucher sollten im Zeitabstand von 5-7 Jahren in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden.

Der Ersatzlebensraum der Eidechsen ist dauerhaft zu pflegen, um eine Offenhaltung der Lebensräume zu gewährleisten. Alle paar Jahre sollte deshalb die Spontanvegetation (insbesondere wild aufkommende Gehölze) entfernt werden. Brombeerstauden, die schneller wachsen, sind jährlich zu entfernen.

Abschnittsweise sollte jährlich eine späte Mahd mit Entnahme des Mähguts ab Mitte

Oktober erfolgen. Denkbar ist auch ein Mähzeitpunkt im Vorfrühling (Februar).



Abbildung 7 – Beispiel für einen Ersatzlebensraum für Mauer- und Zauneidechsen mit Schutzzaun zu Baugebiet (linke Fläche)

Herstellung von Heuschreckenhabitaten (CEF- Maßnahme)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Heuschreckenvorkommen sollte deshalb als CEF-Maßnahme die nördlich angrenzende Fläche durch Einbringen von kiesigem Substrat und einem angepassten Mähkonzept als Ersatzlebensraum für die Heuschreckenarten optimiert werden.

Hierzu sollte jährlich eine späte Mahd mit Entnahme des Mähguts ab Mitte Oktober erfolgen. Denkbar ist auch ein Mähzeitpunkt im Vorfrühling (Februar). Die Vorbereitung der CEF-Fläche sollte im April-Mai erfolgen.

Vergrämuungsmaßnahmen

Eidechsen

Ziel der Vergrämung ist es, den Lebensraum für die Mauer- und Zauneidechsen im geplanten Baufenster unattraktiv zu machen und sie in Richtung Ersatzlebensraum abzudrängen.

Nach der Einrichtung des Ersatzlebensraums in der ersten Jahreshälfte kann die Vergrämung Mitte August bis Ende September erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Reproduktion abgeschlossen und die Tiere sind noch aktiv (bis Anfang Oktober).

Im Südwesten der Gärtnereibrache beginnend erfolgt ab Mitte August die Mahd des Geländes und die Beseitigung potentieller Lebensraumstrukturen. Das Mähgut ist ebenfalls zu entfernen. Danach wird die Fläche von West nach Ost mit Folie abgedeckt.

Die Folien sind so auszulegen, dass Tiere (Eidechsen), die sich unter der Folie befinden, herauskommen können. Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass sich Tiere auch wieder unter der Folie verstecken können. Daher ist die Abdeckung mindestens 2 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus auszulegen

Die Folie ist frühestens nach 3 Wochen zu entfernen.

Nach Abschluss der Vergrämung ist ein Schutzzaun zwischen Ersatzlebensraum und nördlichem Baufeld einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Der Schutzzaun muss aus Folienmaterial bestehen und eine Höhe von mindestens 50 cm haben. Das Folienmaterial muss glatt sein, so dass Eidechsen nicht hochklettern können. Der Schutzzaun muss ca. 5 bis 10 cm tief eingegraben werden, damit die Eidechsen die Unterkante nicht untergraben können. Die Pfosten zum Befestigen der Folie müssen auf der Außenseite der umzäunten Fläche aufgestellt werden.

Heuschrecken

Ziel der Vergrämung ist es, den Lebensraum für die Heuschrecken im geplanten Baufenster unattraktiv zu machen und sie in Richtung Ersatzlebensraum abzudrängen.

Im Südwesten beginnend erfolgt ab Mitte Mai, nach Vorbereitung der CEF-Maßnahme, die Mahd des zur Bebauung vorgesehenen Geländes, sowie die Beseitigung potentieller Lebensraumstrukturen. Das Mähgut ist ebenfalls zu entfernen. Um eine Ansiedlung der Heuschrecken zu verhindern sollten je nach Wachstumsbedingungen mindestens 2 weitere Mahddurchgänge erfolgen..

Naturschutzfachliche Baubegleitung

Bei den Maßnahmen vor allem den CEF-Maßnahmen wird eine naturschutzfachliche Baubegleitung empfohlen, um einen reibungslosen und eingriffsschonenden Ablauf der Baumaßnahmen und der CEF- Maßnahmen zu gewährleisten.

Fazit

Es wurde durch die Bestandsaufnahme 2020 für Mauer- und Zauneidechse, sowie für die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke eine hohe Attraktivität als Lebensraum festgestellt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieser Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt kann durch die Durchführung der genannten CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Da ein Eingriff in den Bereich der bestehenden Bebauung (Pfarrhaus) nur geringfügig stattfindet und der Gehölzbestand des Pfarrgartens weitestgehend verbleibt, sind die Auswirkungen auf die Avifauna durch die Baugebietsentwicklung als relativ gering einzustufen. Ferner ist eine Erhaltung des Gehölzbestandes im Bereich der Klosteranlage beabsichtigt. Außerdem sind zusätzliche Lebensräume durch Abringen von Nistkästen im Bereich der Eingrünung zu schaffen.

Der Gebäudekomplex der Klosteranlage ist vor Beginn von Baumaßnahmen nochmals auf ein eventuelles Fledermausvorkommen zu prüfen.

Zudem können die erfassten Arten zur Nahrungssuche und Brut auf die benachbarten Flächen im Norden in das angrenzende Obstwiesengebiet ausweichen.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

6. Literatur:

- Bellman, H. (1985) Heuschrecken: beobachten, bestimmen. Verlag J. Neumann – Neudamm Melsungen. 216 pp.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (1991) Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. Ulmer Verlag, Stuttgart 2: 535 pp.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994) Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I Ulmer Verlag, Stuttgart : 518 pp.
- FRANK, J. & KONZELMANN E. (2002) Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000 Fachdienst Naturschutz, Naturschutz - Praxis Artenschutz, LfU Karlsruhe 6: 290 pp.
- FRITZ, K. et al. (1998) Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (Stand 1997) Arbeitsgruppe zur Amphibien- und Reptilien-Kartierung in Baden-Württemberg ABS 52 pp.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 2.3: Nicht-Singvögel 3 Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte) Verlag Ulmer Stuttgart 2.3: 547 pp.
- HÖLZINGER, J. (1987) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1 Gefährdung und Schutz. Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Grundlagen Biotopschutz. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1.1: 1-724
- HÖLZINGER, J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 3.1: Singvögel 1 Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger) Verlag Ulmer Stuttgart 3.1: 861 pp.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Stuttgart 3.2: 939 pp.

- Laufer, H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3.Fassung, Stand 31.10.1998) Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, LfU Karlsruhe 73: 103-133
- LUBW (2004) Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004), pp. 176
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Bad. Württ (2019) Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Stuttgart
- SCHLUND, W. (2005) Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart ". 211-218
- SEBALD, O. et al. (1990-98) Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart Band 1-8
- TRAUTNER, J et al. (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt : 234 pp.

7. Anhang

Tabelle 1: Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Bad.-Württ.

Tabelle 2: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten

Freiburg-Opfingen, 25.01.2022/17.10.2022

Roland Kelling

Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Baugebiet "Am Kloster" Gemeinde Friesenheim (Ortenaukreis)								
Tabelle 1: Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Baden-Württ.								
Gemeindebezogene Auswertung ZAK-Informationssystem für Friesenheim						05.07.2021		
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Bienenfresser	Merops apiaster	1	N			ZAK	V	Streng geschützte Art
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	1	z			ZAK	V	Streng geschützte Art
Graumammer	Emberiza calandra	1	LA			NR	2	Streng geschützte Art
Heidelerche	Lullula arborea	1	LA	1	ja	NR	1	Streng geschützte Art
Steinkauz	Athene noctua	1	N			ZAK	V	Streng geschützte Art
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	N	1	ja	ZAK	V	Streng geschützte Art
Wiedehopf	Upupa epops	2	LA	1		NR	2	Streng geschützte Art
Zaunammer	Emberiza cirulus	1	LA			NR	1	Streng geschützte Art
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1	N			ZAK	2	Besonders geschützte Art
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N			ZAK	3	Streng geschützte Art
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Dohle	Corvus monedula	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Grauspecht	Picus canus	1	N		ja	ZAK	V	Streng geschützte Art
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA	1		NR	2	Besonders geschützte Art
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1	N			ZAK	3	Streng geschützte Art
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB	1		NR	2	Streng geschützte Art
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	

Rotmilan	Milvus milvus	1	N		ja	ZAK	-	Streng geschützte Art
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 1								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	LA	1	IV	NR	2	Streng geschützte Art
Moorfrosch	Rana arvalis	3	LA	1	IV	NR	1	Streng geschützte Art
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	1	N		IV	ZAK	G	Streng geschützte Art
Kreuzkröte	Bufo calamita	1	LB	1	IV	NR	2	Streng geschützte Art
Mauereidechse	Podarcis muralis	1	LB	1	IV	NR	2	Streng geschützte Art
Ringelnatter	Natrix natrix	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Springfrosch	Rana dalmatina	1	N	1	IV	ZAK	3	Streng geschützte Art
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V	Streng geschützte Art
Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Blauflügelige Sandschrecke	Sphingonotus caeruleus	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Buntbäuchiger Grashüpfer	Omocestus rufipes	1	N			ZAK	3	
Gefleckte Keulenschrecke	Myrmeleotettix maculatus	1	N			ZAK	3	
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus	1	N			ZAK	VI	
Verkannter Grashüpfer	Chorthippus mollis	1	N			ZAK	3	
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Argus-Bläuling	Plebeius argus	1	N			ZAK	V	Besonders geschützte Art
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	1	LB		II, IV	NR	3!	Streng geschützte Art

Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Komma-Dickkopffalter	<i>Hesperia comma</i>	1	N			ZAK	3	
Kreuzdorn-Zipfelfalter	<i>Satyrrium spini</i>	1	N			ZAK	3	
Kronwicken-Bläuling	<i>Plebeius argyrognomon</i>	1	N			ZAK	V	Besonders geschützte Art
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	1	N			ZAK	VI	
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB			NR	2	Besonders geschützte Art
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	2	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB		II, IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	LB	1	II, IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB		IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB		IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	LB		IV	ZAK	1	Streng geschützte Art
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N		IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Fische, Neunaugen und Flusskrebse (Pisces, Petromyzidae et Astacidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	1	LA		II	ZAK	oE	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	1	N		II	ZAK	oE	Besonders geschützte Art
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	1	LB	1	II	ZAK	oE	
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	1	LA		II	ZAK	oE	
Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	1	N		II	ZAK	oE	
Quappe, Trüsche	<i>Lota lota</i>	1	LA	1		ZAK	oE	
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	1	LA	1	II	ZAK	oE	
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	1	LB	1		ZAK	oE	
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	1	LA		II	ZAK	oE	
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	2	N		II*	ZAK	oE	

Strömer	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	1	LB	1	II	ZAK	oE	
Libellen (Odonata)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster bidentata</i>	2	N	1		ZAK	2	Besonders geschützte Art
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	1	LB	1	II, IV	ZAK	1	Streng geschützte Art
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	LB	1	II	ZAK	2!	Streng geschützte Art
Kleine Zangenlibelle	<i>Onychogomphus forcipatus</i>	1	N	1		ZAK	3!	Besonders geschützte Art
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Blauschillernde Sandbiene	<i>Andrena agilissima</i>	1	LB	1		ZAK	2	Besonders geschützte Art
Französische Mauerbiene	<i>Osmia ravouxi</i>	1	LB	1		ZAK	2	Besonders geschützte Art
Große Spiralhornbiene	<i>Systropha planidens</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Malven-Langhornbiene	<i>Eucera macroglossa</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Matte Natterkopf-Mauerbiene	<i>Osmia anthocopoides</i>	1	LB	1		ZAK	2	Besonders geschützte Art
Mohn-Mauerbiene	<i>Osmia papaveris</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Sandbienen-Art	<i>Andrena suerinensis</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Schwarze Mörtelbiene	<i>Megachile parietina</i>	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Vierbindige Furchenbiene	<i>Halictus quadricinctus</i>	1	LB	1		ZAK	2	Besonders geschützte Art
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Achselfleckiger Nachtläufer	<i>Cymindis axillaris</i>	1	LA	1	-	ZAK	1	
Bunter Glanzflachläufer	<i>Agonum viridicupreum</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Erzgrauer Uferläufer	<i>Elaphrus aureus</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Gelbrandiger Dammläufer	<i>Nebria livida</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Grüngestreifter Grundläufer	<i>Omophron limbatum</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Kleiner Stumpfzangenläufer	<i>Licinus depressus</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Langfühleriger Zartläufer	<i>Thalassophilus longicornis</i>	1	LB	1	-	ZAK	2	
Lehmufer-Ahlenläufer	<i>Bembidion fluviatile</i>	4	LA	1	-	ZAK	1	
Länglicher Ahlenläufer	<i>Bembidion elongatum</i>	1	z	1	-	ZAK	V	

Mondfleck-Ahlenläufer	Bembidion lunatum	1	LA	1	-	ZAK	2	
Rötlicher Scheibenhals-Schnellläufer	Stenolophus skrimshiranus	1	LA	1	-	ZAK	1	
Sandufer-Ahlenläufer	Bembidion monticola	1	N	1	-	ZAK	3	
Schwarzblauer Ahlenläufer	Bembidion atrocaeruleum	1	N	1	-	ZAK	3	
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	1	-	ZAK	V	
Spitzdecken-Ahlenläufer	Bembidion ascendens	1	N	1	-	ZAK	3	
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	1	LB	1	-	ZAK	2	
Vierpunkt-Krallenläufer	Lionychus quadrillum	1	z	1	-	ZAK	V	
Waldbach-Ahlenläufer	Bembidion stomoides	1	LB	1	-	ZAK	3	
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	4	LB	1	-	ZAK	2	
Zierlicher Grabläufer	Pterostichus gracilis	1	LB	1	-	ZAK	2	
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Heldbock	Cerambyx cerdo	3	LA	1	II, IV	ZAK	1	Streng geschützte Art
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1	N		II	ZAK	3	Besonders geschützte Art
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	1	LB		II*, IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Bachmuschel/Kleine Flussmuschel	Unio crassus	1	LA	1	II, IV	ZAK	1!	Streng geschützte Art
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	1	LB	1	II	ZAK	2	
Quendelschnecke	Candidula unifasciata	1	LB	1		ZAK	2	
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	4	LA		II, IV	ZAK	2!	
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	1			IV	ZAK	3	Streng geschützte Art
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1			IV	ZAK	i	Streng geschützte Art
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1			IV	ZAK	G	Streng geschützte Art
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1			IV	ZAK	3	Streng geschützte Art
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1			IV	ZAK	V	Streng geschützte Art
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1			IV	ZAK	i	Streng geschützte Art

Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1		IV	ZAK	3	Streng geschützte Art
Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
Untersuchungsrelevanz							
1;"Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten.							
2;"Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten.							
3;"Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen.							
n.d.;"Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert."							
Vorkommen (im Bezugsraum):							
1;"Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen."							

<p>2;"Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vork</p>								
<p>3;"Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft)."</p>								
<p>f;"Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen.(nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft)."</p>								
<p>ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005):</p>								
<p>Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:</p>								

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 5/2005)							
Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalque							
0;"Ausgestorben oder verschollen"							
1;"Vom Aussterben bedroht"							
2;"Stark gefährdet"							
3;"Gefährdet"							
V;"Art der Vorwarnliste"							
D;"Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich"							
G;"Gefährdung anzunehmen"							
R;"(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten"							
gR;"Art mit geographischer Restriktion (Libellen) "							
r;"Randliches Vorkommen (Heuschrecken)"							
-;"Nicht gefährdet"							
N;"Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)"							
!;"Besondere nationale Schutzverantwortung"							
!!;"Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)"							
*;"Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)"							
oE;"Ohne Einstufung"							

Tabelle 2: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten
 Untersuchung Baugebiet „Am Kloster“ Heiligenzell Gemeinde Friesenheim (Ortenaukreis)
 Dipl. Biol. Roland Klink

05. Juli 2021

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- u. Blütenpflanzen						
<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	x	x				
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	x	x				
<i>Botrychium matricarii</i>	Ästiger Rautenfarn		x	x			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	x	x				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	x	x	x			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	x	x				
<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	x	x				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	x	x			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x	x				
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	x	x				
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkraut	x	x				
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	x	x				
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	x	x	x			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	x	x				
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	x	x				
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	x	x	x			
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	x	x				
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz	x	x				
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	x	x				
<i>Vitis vinifera sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	x	x	x			
Lichenes	Flechten						
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	x	x				
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Castor fiber</i>	Biber				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	×	×				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	×	×				
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	×	×				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				○		ZAK; kein Nachweis
Chiroptera	Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			×			
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus			×			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	×					
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus			×			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			×			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	×					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				○		Nahrungsgast; kein Nachweis
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	×					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			×			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	×	×				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		×				
Aves	Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			×			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			×			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x			
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x			
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz		x				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x			
<i>Amazona ochrocephala belizensis</i>	Gelbkopfamazone		x				
<i>Amazona ochrocephala oratix</i>	Doppelgelbkopfamazone		x				
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		x				
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x				Vorkommen in BW erloschen
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		x				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			x			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x				
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel			x			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x				
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			x			
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker			x			
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig			x			
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			x			
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x					
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x				
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x				
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	x	x				
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x				
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x					
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer			x			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		×				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			×			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				○		Nahrungsgast
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		×				
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			×			
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			×			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		×	×			
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	×					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			×			
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			×			
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		×				
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		×				
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	×					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan				○		ZAK; Nahrungsgast
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	×		×			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard			×			
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			×			
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	×	×				
<i>Picus canus</i>	Grauspecht				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			×			
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	×	×				
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn			×			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			×			
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe			×			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			x			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x			
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	x	x	x			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x			
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x			
Amphibia	Lurche						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte			x			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke			x			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x	x			
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch			x			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x	x	x			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch			x			
Reptilia	Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter			x			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		x				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					●	ZAK; Nachweis
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	x		x			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse					●	ZAK; Nachweis
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	x	x				
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x	x				
Lepidoptera	Schmetterlinge						
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule		x	x			
<i>Alcis jubata</i>	Barflechten-Baumspanner	x	x				
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	x	x				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter			x			
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter	x	x				
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	x	x				
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner	x	x				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x				
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	x	x				
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule			x			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter			x			
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner		x				
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke			x			
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		x				
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule	x	x				
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier			x			
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermaus-Schwärmer			x			
<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	x	x	x			
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnspinner		x				
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter			x			
<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeleule		x	x			
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	x				
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling	x		x			
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Moorbläuling			x			
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling			x			
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Kleinbärchen			x			
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen			x			
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen			x			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo-Falter	x	x	x			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	x	x	x			
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär			x			
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	x	x				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling			x			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter			x			
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Dickkopffalter	x	x				
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch			x			
<i>Spaelotis clandestina</i>	Fehrenbachs Erdeule		x				BW nur bis 1930
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechten-Spanner			x			
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen	x	x				
Coleoptera	Käfer						
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	x	x				
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter			x			
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer			x			
<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	x	x	x			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer			x			
<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	x	x				
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer			x			
<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	x	x	x			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	x				
<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanzprachtkäfer	x	x				
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	x	x				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer						
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock			x			
<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	x		x			
<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	x					
<i>Meloe decorus</i>	Violetthalsiger Maiwurmkäfer	x					
<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer			x			
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock			x			
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock			x			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit				○		ZAK; kein Nachweis

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer			x			
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer			x			
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock		x				
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x	x	x			
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer			x			
Odonata	Libellen						
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	x	x				
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	x	x				
<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	x	x				
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer				o		ZAK; kein Nachweis
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		x				
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			x			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x					
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	x				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	x				
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	x	x				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer				o		ZAK; kein Nachweis
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil			x			
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	x	x				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	x				
Neuroptera	Echte Netzflügler						
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer			x			
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft			x			
Saltatoria	Springeschrecken						
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke			x			
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	x	x				
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille			x			
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke			x			
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	x	x				
Arachnida	Spinnentiere						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfspinne			x			
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne			x			
<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugen-Springspinne			x			
Crustaceae	Krebse						
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs			x			
<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	x	x	x			
<i>Tanyastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	x	x	x			
Mollusca	Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke			x			
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel			x			
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				○		ZAK; kein Nachweis

Grundlage streng geschützte Arten aus:

TRAUTNER et al. (2006)

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

Symbol	Bedeutung
Na	im Naturraum vorkommend
Ve	im bekannten Verbreitungsraum vorkommend
Le	im Lebensraum vorkommend
Po	potentielles Vorkommen im Wirkraum
Nw	nachweise im Wirkraum vorhanden
x	trifft nicht zu
○	potentiell vielleicht möglich
●	potentiell zu erwarten/Nachweis vorhanden
ZAK	Gemarkungsbezogene Zielart im Zielartenkataster Bad.-Württ. (vgl. Tab.1)

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Hauptgebäude des ehemaligen Klosters Heiligenzell soll zu einer Kindertagesstätte umgebaut werden. Dies hat der Gemeinderat Friesenheim in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beschlossen. Um die geplante Kindertagesstätte erschließen zu können, ist der Bau einer neuen Erschließungsstraße im rückwärtigen Bereich erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren rückwärtig gelegenen Flächen der früheren Gärtnerei erschlossen und einer Bebauung zugeführt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha (32.859 m²).

Er wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Böschung sowie den Friedhof
- im Osten durch die Oberweierer Straße
- im Süden durch die Heiligenzeller Hauptstraße
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten (Relevanzcheck) im geplanten Baugebiet „Am Kloster Heiligenzell“ Gemeinde Friesenheim (Ortenaukreis Januar 2022)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	Podarcis muralis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhäufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen.

Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Auch Beobachtungen in den Wintermonaten sind bei günstigen Temperaturen keine Seltenheit. Als Nahrung dienen vor allem Spinnen, Fliegen, Käfer und Ameisen. Die Paarungszeit ist im April und Mai, die Eiablage findet etwa vier Wochen nach der Paarung statt. Dazu legt das Weibchen einen Gang in sandigem, lockerem Boden an oder benutzt feinerdeiche Mauerspalten. Pro Eiablage werden zwei bis zehn Eier gelegt. Möglicherweise ist ein Teil der Weibchen in der Lage, im Verlauf des Sommers noch ein zweites Gelege zu produzieren. Der Eintritt der Geschlechtsreife kann unter günstigen klimatischen Bedingungen im dritten Lebensjahr erfolgen.

In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Die autochthonen Vorkommen in Baden-Württemberg gehören zur Unterart *Podarcis muralis brongniardii*. Darüber hinaus haben sich auch in Baden-Württemberg infolge von Verschleppungen und Aussetzungen eine Vielzahl von Populationen innerhalb und außerhalb des natürlichen Areals etabliert, die verschiedenen genetischen Linien (bzw. Unterarten) zuzurechnen sind.

Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft. Im Bereich der Vorberazone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleinere Vor-

Gefährdungsursachen:

- Flurbereinigung in Weinbergenlagen; Verlust von Trockenmauern, Felsbereichen und Säumen
 - Unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Ruinen und Burgen
 - natürliche Verbuschung, die zur Beschattung von Habitaten führen
 - Abriss von Trockenmauern oder Ersatz durch fugenlose Betonmauern
 - Baumaßnahmen an Güterbahnhöfen und Bahndämmen (z. B. Instandhaltungsmaßnahmen im Gleisbett der Bahn)
 - Einsatz von Bioziden im Weinbau und in der Landwirtschaft
- Genetische Verdrängung durch gebietsfremde genetische Linien im natürlichen Areal

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BāWü, Zielartenkonzept BāWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund der Exposition und der Lebensraumbildung bieten sowohl die sand- und kiesreichen Brachfläche mit der trockenen Ruderalvegetation des ehemaligen Gärtnergeländes als auch der nördliche Bereich östlich des Friedhofs mit seiner Saumvegetation einen potentiellen Lebensraum für die Zaun- und die Mauereidechse.

Bei allen Untersuchungsterminen konnte die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Bereich der Brachfläche der Gärtnergebäude, sowie am nach Norden angrenzenden Gelände bis zum Friedhof nachgewiesen werden.

Es konnten an 5 Fundorten (verteilt auf 4 Begehungen) jeweils 1-2 Individuen nachgewiesen werden. Im Bereich der Friedhofsmauer gibt es außerdem weitere Vorkommen. Zur Lage der Fundorte und Abgrenzung des Vorkommensgebiets vgl. Karte Abb.6 im artenschutzrechtlichen Gutachten und Karte in Kapitel 3.4.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.



Legende

-  Abgrenzung Baugelbiet/
Untersuchungsgebiet
-  Bewertungsabschnitte Avifauna
A-D
-  Verbreitungsgebiet
Eidechsenvorkommen
-  Zauneidechse
-  Mauereidechse
-  Ödlandschrecke
-  Ausgleichsfläche
für CEF Maßnahmen

Auftraggeber: Gemeinde Friesenheim / Zink Ing.

Projekt: BP Kloster Heiligenzell
Gemeinde Friesenheim
Artenschutz Fauna

Bearbeiter: R. Klink
 Maßstab: M.: 1 : 1.000
 Ort, Datum: Freiburg-Opfingen, Januar 2022
 Klink Büro für Landschaftsökologie
 Schlossgasse 73
 79112 Freiburg-Opfingen T.: 07664/2294

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

X ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

X ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

X ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

X ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch den Erhalt der Strukturen in Bewertungsabschnitt A und teilweise C.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja X nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitats vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitats sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzgutachten.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

X ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

X ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitate sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

X ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

vgl. Kap. 4.1

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitats vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitats sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August-Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

vgl. Karte in Kap. 3.4

⁶ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Hauptgebäude des ehemaligen Klosters Heiligenzell soll zu einer Kindertagesstätte umgebaut werden. Dies hat der Gemeinderat Friesenheim in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beschlossen. Um die geplante Kindertagesstätte erschließen zu können, ist der Bau einer neuen Erschließungsstraße im rückwärtigen Bereich erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren rückwärtig gelegenen Flächen der früheren Gärtnerei erschlossen und einer Bebauung zugeführt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha (32.859 m²).

Er wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Böschung sowie den Friedhof
- im Osten durch die Oberweierer Straße
- im Süden durch die Heiligenzeller Hauptstraße
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten (Relevanzcheck) im geplanten Baugebiet „Am Kloster Heiligenzell“ Gemeinde Friesenheim (Ortenaukreis Januar 2022)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen oder Totholz. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.

Die Art ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet

konnte, zeigt die Art einen starken Rückgang im langfristigen und kurzfristigen Bestandstrend. Trotz dieser negativen Bestandsentwicklung scheint der Erhalt der Zauneidechse in Baden-Württemberg gesichert.

Gefährigungsursachen:

- Direkter Verlust von Habitaten (Siedlungserweiterungen, Ausbau von Verkehrswegen)
 - Zerstörung bzw. Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landbewirtschaftung, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung
 - Aufforstung oder natürliche Verbuschung von Heideflächen und Magerrasen
 - Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen und Bebauung
- Einsatz von Bioziden im Weinbau, in der Landwirtschaft sowie bei der Pflege von Dämmen und Straßenböschungen

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund der Exposition und der Lebensraumbildung bieten sowohl die sand- und kiesreichen Brachfläche mit der trockenen Ruderalvegetation des ehemaligen Gärtnerriegeländes als auch der nördliche Bereich östlich des Friedhofs mit seiner Saumvegetation einen potentiellen Lebensraum für die Zaun- und die Mauereidechse.

Im nördlichen Bereich der Gärtneribrache konnte auch bei der Begehung am 24.07.2020 ein juveniles Männchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet werden. Zur Lage der Fundorte und Abgrenzung des Vorkommensgebiets vgl. Karte Abb.6 im artenschutzrechtlichen Gutachten und Abb. in Kap. 3.4.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats



Legende

-  Abgrenzung Baugelbiet/
Untersuchungsgebiet
-  Bewertungsabschnitte Avifauna
A-D
-  Verbreitungsgebiet
Eidechsenvorkommen
-  Zauneidechse
-  Mauereidechse
-  Ödlandschrecke
-  Ausgleichsfläche
für CEF Maßnahmen

Auftraggeber Gemeinde Friesenheim / Zink Ing.
Projekt BP Kloster Heiligenzell
Gemeinde Friesenheim
Artenschutz Fauna
Bearbeiter R. Klink
Maßstab M: 1 : 1.000
Ort, Datum Freiburg-Opfingen, Januar 2022
Klink Büro für Landschaftsökologie
Schlossgasse 73
79112 Freiburg-Opfingen T.: 07864/2294

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

X ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

X ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

X ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

X ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch den Erhalt der Strukturen in Bewertungsabschnitt A und teilweise C.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja X nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja X nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitate sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzgutachten.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vgl. Kapitel 4.1

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem beseitigen der Brachflächen mit den Kies-/Sandflächen und der lückigen Ruderalvegetation ein Verlust eines Teillebensraums der Population zu rechnen. Betroffen sind die Bewertungsabschnitte B und C (vgl. Karte in Kap. 3.4)

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

X ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitate sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

X ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

vgl. Kap. 4.1

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen müssen deshalb als CEF-Maßnahme Ersatzhabitats vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere vor Beginn der Gewässerverlegung des Elsbrunnengrabens) geschaffen werden. Hierzu ist die Gestaltung von Ersatzlebensräumen unter fachlicher Betreuung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Zur Lage der Ausgleichsfläche vgl. Abb.6. Diese Habitats sind bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen.

Eine eventuelle Vergrämung von Eidechsen aus der Baufläche muss in der Aktivitätsphasen der Eidechse entweder Mitte März-Ende April nach der Winterruhe oder Mitte August- Ende September vor der Winterruhezeit erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten des Elsbrunnengrabens ist ein Schutzzaun zwischen dem Baufeld und dem Gebiet mit den Ersatzlebensräumen einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

vgl. Karte in Kap. 3.4

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- X nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.